

Für das Nachschlagewerk ! Ja
Für die Sammlung ! Ja
Für die Fachpresse ! Ja

154

Gesetz: KSchG § 21 Abs. 1 Satz 2, § 22 Abs. 1 Satz 2

Leitsatz:

Der Landbetrieb eines Schifffahrtsunternehmens ist gegen-
über dem nach § 22 Abs. 1 Satz 2 KSchG aus der Gesamtheit
der Schiffe gebildeten Betriebe selbständig.

Aktenzeichen: 2 AZR 207/56

Urteil des BAG vom 28. Dezember 1956 LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 207/56

154

3 Sa 259/55 (Hamburg)

Im Namen des Volkes!

Urteilstenor den Prozeß-
bevollmächtigten der
Parteien

am 28. Dezember 1956
zugestellt.

gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 13. Dezember 1956
durch den Senatspräsidenten Dr. Müller und die Bun-
desrichter Dr. Berger und Professor Dr. Dr. Boldt so-
wie die Bundesarbeitsrichter Dr. Krebsbach und Wörner
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
der Kammer 3 des Landesarbeitsgerichts Ham-
burg vom 2. März 1956 - 3 Sa 259/55 - wird
auf ihre Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Klägerin war seit Juli 1951 bei der Beklagten in deren Büro als Sekretärin gegen ein monatliches Gehalt von 450,-- DM angestellt.

Die Beklagte betreibt eine Reederei; auf den von ihr bereederten drei Schiffen beschäftigt sie 32 Arbeitnehmer. Der Landbetrieb der Beklagten beschäftigt in der Regel nicht mehr als fünf Arbeitnehmer.

Am 27. September 1955 kündigte die Beklagte der Klägerin zum 31. März 1956.

Die Klägerin hält den Landbetrieb und die Schiffe der Beklagten für einen einheitlichen Betrieb und will die Unwirksamkeit der Kündigung auf Grund des Kündigungsschutzgesetzes festgestellt wissen. Außerdem hält sie die Kündigung für sittenwidrig.

Beide Vorinstanzen haben diese Klage abgewiesen.

Mit der Revision hält die Klägerin ihr Klagebegehren aufrecht.

Entscheidungsgründe:

1) Zu Recht versagt das Landesarbeitsgericht der Klägerin nach § 21 Abs. 1 Satz 2 KSchG die Kündigungsschutzklage, weil der Betrieb, in dem sie beschäftigt war, in der Regel nicht mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigt hat. Hierfür kommt es, was das Landesarbeitsgericht richtig erkennt, nicht auf das ganze Unternehmen der Beklagten, sondern lediglich auf den Beschäftigungsbetrieb an. Denn der vom Kündigungsschutzgesetz dem Arbeitnehmer gewährte Bestandsschutz beschränkt sich auf den Beschäftigungsbetrieb und gilt nicht für das ganze Unternehmen (das zur Aufnahme in die Amtliche Sammlung bestimmte Urteil des III. Senats vom 25. September 1956 - 3 AZR 102/54 -).

Beschäftigt worden ist die Klägerin in dem Landbetrieb. Dieser ist ein selbständiger Betrieb und bildet nicht, wie die Revision meint, zusammen mit den Schiffen einen einheitlichen Betrieb. Ein Betrieb ist eine



organisatorische Einheit von Arbeitsmitteln, mit deren Hilfe jemand allein oder in Gemeinschaft mit seinen Mitarbeitern einen bestimmten arbeitstechnischen Zweck fortgesetzt verfolgt (BAG 1, 178). Eine solche organisatorische Einheit stellen aber regelmäßig jeder für sich sowohl der Landbetrieb einer Reederei als auch die einzelnen Schiffe dar (BAG 1, 179). Der arbeitstechnische Zweck der auf dem Lande befindlichen Büroorganisation ist ein anderer als der des Schiffsbetriebes, mag die Büroorganisation auch mit dem Ergebnis und dem Zwecke ihrer Arbeit eine Voraussetzung oder doch ein Hilfsmittel für die Aufrechterhaltung und den Ablauf des Schiffsbetriebes sein. Die Büroorganisation dient der Verwaltung, insbesondere der Versorgung der Schiffe und der kaufmännischen Seite des Schiffahrtsunternehmens, der Schiffsbetrieb bezweckt die technische Betätigung der Schifffahrt. Hier und dort ist der Aufbau innerlich ganz verschieden eingerichtet und es sind auch andere Arbeitnehmer in ihm tätig.

Daß der Landbetrieb und die Schiffe zu einem einheitlichen Unternehmen zusammengeschlossen sind, hindert nicht, daß es sich um selbständige Betriebe handelt; dies übersieht die Revision.

Von einer solchen betrieblichen Selbständigkeit der einzelnen Schiffe geht auch offenbar das Kündigungsschutzgesetz aus; denn wären die einzelnen Schiffe nur selbständige Abteilungen eines gemeinsamen Betriebes, so würde kein Bedürfnis für die Vorschrift des § 22 Abs. 1 Satz 2 KSchG vorhanden sein, durch die die Gesamtheit der Schiffe eines Schiffahrtsbetriebes zu einem einheitlichen Betriebe zusammengefaßt ist. Wenn dort von einem "Schiffahrtsbetrieb" und nicht von einem "Schiffahrtsunternehmen" die Rede ist, so läßt dies den gegenteiligen Schluß nicht zu; offenbar ist das Schiffahrtsunternehmen gemeint, wie dies auch im früheren Recht für die Binnenschifffahrt in § 2 der 22. Durchführungsverordnung zum AOG zum Ausdruck kam.



2) Fehl geht auch die Ansicht der Revision, aus dem Zweck der Bestimmung des § 22 Abs. 1 Satz 2 KSchG folge, daß der Landbetrieb doch zu dem aus der Gesamtheit der Schiffe gebildeten Betriebe gehöre. Die bezeichnete Vorschrift faßt nach ihrem klaren Wortlaut eben nur die Gesamtheit der Schiffe eines Schifffahrtsunternehmens zu einem einheitlichen Betriebe zusammen und sagt unmittelbar über die Landbetriebe nichts aus. Daraus folgt aber gerade, daß nur die Gesamtheit der Schiffe einen gemeinsamen Betrieb bilden und daß dieser Betrieb jeweils als ein gegenüber dem Landbetriebe selbständiger Betrieb gilt (Herschel-Steinmann, KSchG, 3. Aufl., § 22 Erl. 3; Hueck, KSchG, 3. Aufl., § 22 Erl. 2). Auch das frühere Recht trennte scharf zwischen dem Landbetrieb und dem "Schifffahrtsbetrieb" in der Binnenschifffahrt (Hueck-Nipperdey-Dietz, AOG, 4. Aufl., 22. Durchführungsverordnung, § 2 Erl. 1 S. 806).

3) Daß die Schiffe der Beklagten ihrer Größe und Bestimmung nach nur zur Bewältigung des örtlichen Verkehrs dienen, hat die Klägerin nicht behauptet. Es braucht also hier nicht entschieden zu werden, ob - wie Monjau-Heimeier, KSchG, § 22 Erl. 1, meinen - kleinere Fahrzeuge, die nur zur Bewältigung des örtlichen Verkehrs dienen, nicht zu den in § 22 Abs. 1 Satz 2 KSchG bezeichneten Schiffen rechnen.

4) Schließlich ist auch die Rüge der Revision unbegründet, die Kündigung sei, entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts, wegen Verstosses gegen die guten Sitten nach § 138 BGB nichtig.

Unstreitig war die Klägerin seit 1939, bis sie im Jahre 1951 in den Dienst der Beklagten trat, bei der Firma ~~Wend Rindermann~~ als Sekretärin tätig gewesen; diese Firma gehört einem Teil der Gesellschafter der Beklagten. Das Landesarbeitsgericht meint allerdings, daß der Klägerin bei der Firma ~~Wend Rindermann~~ der Schutz des § 1 KSchG zugestanden hätte, verneint aber einen Verstoß gegen die guten Sitten, weil die Beklagte



die Klägerin nicht in ihren Dienst in der Absicht übernommen habe, ihr den - übrigens im Jahre 1951 noch gar nicht bestehenden - Schutz des Kündigungsschutzgesetzes zu nehmen.

Diese Erwägungen lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Nicht jede - auch grob - sozialwidrige Kündigung ist schon unsittlich; denn auch an eine offensichtlich willkürliche oder aus nichtigen Gründen unter Mißbrauch der Machtstellung des Arbeitgebers im Betriebe erfolgte Kündigung knüpft § 7 Abs. 1 Satz 3 KSchG nur die Folge der Sozialwidrigkeit, nicht schon die der Nichtigkeit (Herschel-Steinmann, KSchG, 3. Aufl., § 7 Erl. 11; Hueck, KSchG, 3. Aufl., § 11 Erl. 17). Es müssen also noch besondere Umstände hinzukommen, die eine sozialwidrige Kündigung zu einer sittenwidrigen machen. Dies ist der Fall, wenn sie auf verwerflichen Motiven beruht oder sonst dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden widerspricht (BAG AP Nr. 2 zu § 184 BGB).

In dieser Richtung hat die Klägerin aber nichts vorgebracht. Daß die Parteien vereinbart hätten, die Stellung der Klägerin solle durch ihren Übergang von der Firma Ernst Rickertsen zu der Beklagten nicht verschlechtert werden, ist nicht festgestellt, wie die Revision irrtümlich vorträgt; vielmehr stellt das Landesarbeitsgericht lediglich fest, die Klägerin habe nach ihrem Vortrag angenommen, daß sie bei der Beklagten die gleiche "Lebensstellung" wie bei der Firma ~~Ernst Rickertsen~~ haben würde. Daß sie bei der letzteren Firma einen langfristigen oder sogar einen nur aus einem wichtigen Grunde kündbaren Vertrag gehabt habe, hat die Klägerin selbst nicht behauptet. Allein aus der Tatsache, daß die Klägerin auf Wunsch der Beklagten zu ihr übergetreten ist, läßt sich also die Nichtigkeit der Kündigung nicht folgern.

gez. Dr. Müller,
zugleich für den in Urlaub
befindlichen
Bundesrichter
Professor Dr. Dr. Boldt

gez. Dr. Berger

Dr. Krebsbach

Wörner



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)